

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per Email an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 20. Juni 2018

**Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) – Bestimmung des Bundesanteils in Prozent
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren vom 28. März 2018 lädt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die interessierten Stellen ein, sich zur vorgesehenen Änderung der ELV zu äussern.

Die Änderung der ELV betrifft folgendes:

- Der Stichtag für die Festsetzung des Bundesanteils an den auszahlenden Ergänzungsleistungen soll vom Datum der Hauptauszahlung im Dezember des Vorjahres auf die Zahl der laufenden Fälle im Mai des Leistungsjahres verschoben werden.
- Die Berechnung und Auszahlung des Bundesanteils der Verwaltungskosten wird den Modalitäten des Bundesanteils der Versicherungsleistungen angepasst.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen (EL) werden zu 5/8 vom Bund und zu 3/8 von den Kantonen getragen (Art. 13 Abs. 1 ELG). Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund 5/8 der jährlichen EL, soweit die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1, für den höchstmöglichen Mietzins nach Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und für die anerkannten Ausgaben nach Art. 10 Abs. 3 ELG durch die anrechenbaren Einnahmen nicht gedeckt sind. Die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone (Art. 13 Abs. 2 ELG). Die Verwaltungskosten werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt (Art. 24 Abs. 1 ELG).

Ein praktisch gleichlautendes Vorhaben (mit Bemessungsmonat April des Laufjahres) hatte der Bund 2016 in seinem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 vorgeschlagen. Aufgrund der damals vorliegenden Zahlen wäre zu erwarten gewesen, dass die Änderung zu einer systematischen Lastenverschiebung zu Ungunsten der Kantone geführt hätte. Die im Bericht zum aktuellen Vernehmlassungsverfahren aufgeführten Zahlen und die zugehörigen Ausführungen ergeben nun ein anderes Bild. Aus Sicht Bund – also über alle Kantone gesehen – dürfte die vorgeschlagene Neuerung tatsächlich eher neutral ausfallen. Für die einzelnen Kantone kann die konkrete Wirkung allerdings unterschiedlich sein.

I. Heutiges Vorgehen

Seit Einführung des neuen Finanzausgleichs auf Bundesebene (NFA) werden per Stichtag der Hauptauszahlung im Dezember des Vorjahres die Ergänzungsleistungsfälle durch die Durchführungsstellen dem BSV gemeldet. Das BSV errechnete aus den eingegangenen Daten den Bundesanteil an den Ergänzungsleistungen und an den Verwaltungskosten für das laufende Leistungsjahr.

Dies hat zur Folge, dass regelmässig zahlreiche Anpassungen nicht erfasst sind. Per 1. Januar erfolgen regelmässig Änderungen der Anrechnungsparameter, wie z.B. allgemeiner Lebensbedarf, anrechenbare Renten, neue Vermögensstände etc. Die ab dem laufenden Jahr ausbezahlten EL entsprechen demzufolge in den meisten Fällen nicht mehr denjenigen des Vorjahres. Die Berechnung des Bundesanteils an den Leistungen und den Verwaltungskosten hinkt dementsprechend immer um ein Jahr hinterher und sind nie auf dem aktuellen Stand.

Eine Eigenart ergibt sich aus der Berechnung des Bundesanteils in Prozent (ELV Art. 39 Abs. 1) der Ausgaben des Vorjahres dar. Verändern sich die Fallzahlen und / oder die Ausgaben im Beitragsjahr gegen über dem Vorjahr im nennenswertem Ausmass, so fällt der Bundesanteil zu hoch (bei steigenden Fallzahlen und Ausgaben im Kanton) oder zu tief (bei gleichbleibenden Fallzahlen und abnehmenden Ausgaben im Kanton) aus. Dieses Vorgehen erlaubt dem Bund zwar eine vereinfachte Berechnung und Abrechnung seiner Anteile an der EL. Es führt aber je nach Konstellation dazu, dass die Einhaltung von ELG Art. 13 Abs. 1 nicht mehr sichergestellt ist. Nach Berechnung des Bundesanteils verfügt das BSV den Bundesanteil an Leistungen und Verwaltungskosten gegenüber dem Kanton, welcher als Durchführer der Ergänzungsleistungen auch die Beiträge direkt erhält. Die Beiträge werden dem Kanton vierteljährlich vorgeschossen. Die Verwaltungskosten werden dem Kanton per 31. Mai, 15. August und 15. November vergütet.

II. Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Änderung

Neu werden die vom BSV benötigten Daten direkt aus dem EL-Register abgezogen, welches von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf geführt wird. Die Durchführungsstellen werden damit von der Meldung entlastet.

Aus finanzieller Hinsicht ändert, dass die Anteilsberechnungen des BSV künftig auf aktuellen Daten und nicht mehr aus Daten des Vorjahres erfolgen. Damit sind auch die jeweiligen Anpassungen an die jährlichen Neuerungen wie allgemeiner Lebensbedarf, Renten und Vermögen berücksichtigt. Dies bewirkt im ersten Jahr nach der Einführung der neuen Regelung möglicherweise höhere Beiträge des Bundes. Nach der Umstellung bleiben die Beiträge an den jeweils geltenden aktuellen Daten orientiert. Das ändert allerdings nichts daran, dass zum Zeitpunkt der vierteljährlichen Vorschusszahlung zumindest bis zum Vorliegen der definitiven Bundesbeiträge auf grundsätzlich nicht definitive Zahlen abgestellt werden muss.

Dem Zeitpunkt des Meldemonats Mai des laufenden Jahres ist zuzustimmen. Die Ausgleichskasse vermag im Zeitraum von Januar bis Mai jeweils die Änderungen, welche nur teilweise bereits Ende des Vorjahres feststehen, zu verarbeiten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die im Mai des laufenden Jahres abgezogenen Daten dem aktuellen Stand entsprechen. Vorbehalten bleiben müssen aber jedenfalls im laufenden Jahr durchgeführte Änderungen aufgrund individuell notwendigen Revisionsverfahren oder unterjährigen Gesetzesanpassungen.

Mit der Verschiebung des Bemessungsmonats (neu Mai) ins Laufjahr, sollten Konstellationen, die – wie oben beschrieben – zu einer Verletzung von ELG Art. 13 Abs. 1 führen, vermieden werden können.

III. Auswirkungen auf die Kantone

Hinsichtlich der konkreten Zahlen (Beiträge des Bundes an die Kantone, vom Kanton bezahlte Verwaltungskosten etc.) können seitens der Ausgleichskassen keine Angaben gemacht werden. Die Ausgleichskassen rechnen sowohl die ausbezahlten Leistungen als auch die Verwaltungskosten mit dem Kanton ab. Dieser wiederum erhält die Bundesbeiträge direkt, so dass die Ausgleichskassen als Durchführungsstellen über die finanziellen Dimensionen, das entsprechende Prozedere und die formellen Anforderungen keine Stellungnahme abgeben können.

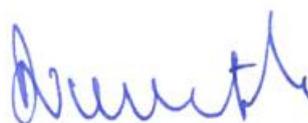
Wichtig ist allerdings, dass eine allfällige spätere Abrechnung des Bundesbeitrages keine Verzögerungen der Zahlungen seitens des Kantons an die kantonale EL-Durchführungsstelle bewirkt, da die EL-Durchführungsstelle laufende Ergänzungsleistungen trotzdem auszurichten hat und Verwaltungskosten anfallen.

IV. Antrag

Der Revision der ELV gemäss Vorentwurf und Erläuterungen vom 28. März 2018 ist zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen



Andreas Dummermuth
Präsident